

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

Informationsblatt für Erkrankte und Kontaktpersonen

KEUCHHUSTEN

Erreger:	Stäbchenbakterien (Bordetella pertussis)
Übertragung:	Tröpfcheninfektion
Inkubationszeit:	Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit: 7 - 21 Tage, meist unter 10.
Krankheitsbild:	<p>Die Erkrankung verläuft in mehreren Stadien:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Katarrhalisches Stadium: Symptome eines banalen Infektes mit Schnupfen, Heiserkeit, uncharakteristischem Husten, selten leichter Bindehautentzündung, meist ohne Fieber. (Dauer : 1 - 2 Wochen).2. Konvulsivstadium: Typische Hustenanfälle (Stakkatohusten) bis zu 40 mal täglich. Schlechtes Allgemeinbefinden. Erschöpfung (Dauer : 3 - 8 Wochen).3. Stadium decrementi: Abnahme der Hustenanfälle an Zahl, Heftigkeit und Dauer. Rückfälle oder verlängertes Krankheitsbild sind möglich. <p>Die Dauer des Keuchhustens beträgt 6 - 12 Wochen und länger. Nach überstandener Krankheit entsteht jahrzehntelange Immunität. Zweiterkrankungen im Erwachsenenalter sind möglich.</p>
Ansteckungsfähigkeit:	Sie ist im katarrhalischen Stadium 1 - 2 Wochen vor Beginn des Krampfhustens am höchsten, lässt mit Eintritt in das Konvulsivstadium nach und ist in der Regel nach 5 - 6 Wochen erloschen
Impfprophylaxe:	<p>Die Impfung wird allgemein für alle Säuglinge ab dem 3. Lebensmonat zweckmäßigerweise in Kombination mit der Diphtherie-Tetanus-Impfung empfohlen.</p> <p>Über Einzelheiten oder Gegenanzeigen zur Impfung berät der Kinderarzt oder impfende Arzt.</p>

Behandlung: Frühzeitige Antibiotikagabe kann den Krankheitsverlauf mildern, die Komplikationsrate senken und die Ansteckungsfähigkeit beenden.

Gesetzliche Grundlagen: Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt bei Verdacht, Erkrankung oder Tod
- bei direktem oder indirektem Nachweis durch Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.
- Personen, die an Keuchhusten erkrankt sind dürfen keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen oder betreten.

WIEDERZULASSUNG NACH KEUCHHUSTEN IN GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN :

Erkrankte mit Antibiotikabehandlung: Frühestens nach 5 Tagen

Erkrankte ohne Antibiotikabehandlung: Frühestens nach 3 Wochen

Kontaktpersonen: **Ausschluss nicht erforderlich solange keine krankheitsverdächtigen Symptome auftreten. Eine Antibiotikaphylaxe für ungeimpfte Kontaktpersonen wird empfohlen. Beim Auftreten von Symptomen ist durch einen Abstrich der Ausschluss einer Infektion nachzuweisen.**

Für enge **Kontaktpersonen** ohne Impfschutz in der Familie, der Wohngemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen wird eine Antibiotikaphylaxe empfohlen. Geimpfte Kontaktpersonen sind vor der Erkrankung weitgehend geschützt, können aber vorübergehend mit Keuchhustenerreger besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen. Daher sollten auch geimpfte enge Kontaktpersonen vorsichtshalber eine Antibiotikaphylaxe erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung besonders gefährdete Personen, wie z. B. ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge oder Kinder mit kardialen oder pulmonalen Grundleiden, befinden. Dies sollte mit dem Haus- oder Kinderarzt abgeklärt werden. Über die Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Hausanschrift : Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen Email: IfSG@kreis-tuebingen.de
Telefon 07071 / 207 3330
Telefax 07071 / 207 3331